

Der Flüchtlingsbeauftragte ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Europaausschuss
Herrn Vorsitzenden
Peter Lehnert
im Hause

**Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:**

**Mein Zeichen: F –
Meine Nachricht vom:**

Bearbeiter/in: Stefan Schmidt

**Telefon (0431) 988-1290
Telefax (0431) 988-1293
fb@landtag.ltsh.de**

02. März 2015

**Anhörung zu dem Antrag der Fraktion der PIRATEN „Für eine solidarische
Flüchtlings- und Asylpolitik in Schleswig-Holstein, Deutschland und Europa –
Asylgesetzgebungen anpassen“ (Drucksache 18/2449)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Lehnert,

für die Möglichkeit im Rahmen der Anhörung im Europaausschuss eine Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion PIRATEN „Für eine solidarische Flüchtlings- und Asylpolitik in Schleswig-Holstein, Deutschland und Europa - Asylgesetzgebungen anpassen“ (Drucksache 18/2449) abzugeben bedanke ich mich ausdrücklich. Ich gehe davon aus, dass als Grundlage dient der Umdruck 18/3862, jedenfalls werde ich mich an diesem nachfolgend orientieren.

Am 11. März werde ich nicht persönlich in der Ausschuss-Sitzung anwesend sein können, mein Vertreter Herr Döhring wird aber den Termin wahrnehmen. Vorab erhalten Sie eine Zusammenfassung der hiesigen Stellungnahme. Angesichts der Expertise der anderen eingeladenen Anzuhörenden verzichte ich auf allzu umfassende Ausführungen zu allen 6 Forderungen und werde nur schwerpunktmäßig Stellung beziehen.

In Jahr 2013 hat das Landesamt für Ausländerangelegenheiten ca. 3.900 Erstantragstellerinnen Asylersantragsteller registriert, im Jahr 2014 waren es ca. 7.600 Erstantragstellerinnen und Erstantragsteller. Wie viele Asylsuchende im laufenden Jahr in Schleswig-Holstein aufgenommen werden, ist noch nicht absehbar. Die Zahlen liegen lt. Innenministerium des Landes und Ministerpräsidenten zwischen 12.000 und 20.000.

Das Aufnahmeverfahren ist derzeit davon geprägt, dass die räumlichen Kapazitäten der Unterkunft des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten nicht ausreichend sind, um das Verfahren, wie in den vorherigen Jahren, durchzuführen. Hinzu kommt wohl auch der personelle Engpass beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, hier Außenstelle Neumünster.

Aufgrund erheblichen Anstiegs der Asylsuchendenzahlen wird derzeit bei den Asylsuchenden, die nicht in die Unterkünfte des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten aufgenommen werden, vorgegangen wie folgt:

Der Asylsuchende wird beim Landesamt für Ausländerangelegenheit vorstellig, wird dort registriert und es wird durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten im Rahmen des EASY-Verfahrens überprüft, ob nicht möglicherweise die Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in einem anderen Bundesland zuständig ist. Es wird danach vom Landesamt die BüMA (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender) ausgestellt.

Ausgestattet mit der BüMA werden die Schutzsuchenden, die lediglich ein Asylgesuch gestellt haben, den Kreisen zugewiesen, verbunden mit einem Termin beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, an dem der Asylantrag gestellt werden kann.

An dem besagten Termin erscheinen die Asylsuchenden wieder in Neumünster, hier beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, stellen einen formellen Asylantrag und es erfolgt eine Anhörung zum Reiseweg (Niederschrift Teil I) sowie werden die Asylantragsteller im Ausländerzentralregister registriert.

Danach erst reisen die Asylantragsteller wieder in die Kreise. Eine ausländerrechtliche Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist nicht gegeben. Nach der erneuten Reise in die Kreise erhalten die Asylsuchenden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Termin zur Durchführung der Anhörung, zu dem sie wieder nach Neumünster einreisen müssen.

Die zzt. für alle Beteiligten unbefriedigende Verwaltungspraxis, betrifft z. T. auch die Flüchtlinge, die Zielgruppe des Antrages der Fraktion PIRATEN sind.

Die Problematik der von Dublin-Rückführungen betroffenen Schutzsuchenden wird häufig an meine Dienststelle herangetragen wie auch die Frage des Nachzugs von Familienangehörigen, Bekannten und Freunden von Asylsuchenden oder bereits anerkannten Flüchtlingen.

Über Migrationssozialberatungsstellen aber auch ehrenamtlich tätige Betreuerinnen und Betreuer und Unterstützerinnen und Unterstützer von Asylsuchenden werden uns regelmäßig Fallkonstellationen bekannt gegeben, bei denen Asylsuchende innerhalb des Dublin-Systems in den für das Asylverfahren zuständigen Staat zurückgeführt werden sollen. Das betrifft oft Italien, zunehmend aber auch Ungarn, Bulgarien und Polen. Selbst Fälle von nach Frankreich zurückzuschiebenden Asylsuchenden wurden mit meiner Dienststelle erörtert.

Ein weiteres Problem im Zusammenhang mit den europarelevanten Regelungen der Asylverfahren, das meine Dienststelle beschäftigt, ist die Frage der bereits hier lebenden Asylsuchenden oder anerkannten Flüchtlinge, die Informationen haben möchten, wie ihre Familienangehörigen nach Deutschland legal einreisen können.

Im Fall der syrischen Staatsangehörigen gibt es eine Erlasslage des Landes, nämlich Aufnahme im Rahmen des Familiennachzuges und Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ge. § 23 I AufenthG mit einer Ersterteilungsdauer von bis zu 2 Jahren. Die nachreisenden Familienangehörigen dürfen einreisen, wenn durch eine Bürgschaft der Lebensunterhalt gesichert ist, die Familienangehörigen dürfen auch arbeiten, haben aber das Problem einer Finanzierung der Krankenversicherung (Erlass des

Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 28. August 2013 *Anordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Abs. 1 AufenthG für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Schleswig-Holstein lebende Verwandten beantragen*). Eine Ergänzung zu der Problematik mit der Krankenversicherung/Versorgung im Krankheitsfalle erfolgte mit Erlass vom 9. Oktober 2013, verlängert mit Erlass vom 15. September 2014 bis zum 31. Dezember 2014, erneut verlängert mit Erlass vom 2. Dezember 2014 bis zum 30. Juni 2015.

In allen anderen Fällen kann nur auf den „normalen“ Familiennachzug nach dem AufenthG verwiesen werden, wobei dieser möglich ist bei anerkannten Flüchtlingen im Sinne des Artikels 16a GG oder der Genfer Flüchtlingskonvention auch wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist, zumindest in den ersten 3 Monaten. Bei den Personen mit lediglich subsidiärem Schutz ist der Familiennachzug schon deutlich schwieriger, in den meisten Fällen gar nicht möglich.

Die europarechtliche Dimension des Asylverfahrens zeigt sich auch dann, wenn die anfragenden Familienmitglieder Angehörige haben, die in einem anderen so genannten Dublin-Staat ihr Asylverfahren betreiben.

Auch unter einem anderen Aspekt hat meine Dienststelle mit der europäischen Flüchtlingsgesetzgebung zu tun, nämlich im Zusammenhang mit der Frage der Abschiebungshaft. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung enthält unter § 2 Abs. 15 Satz 2 AufenthG-E die Formulierung, dass ein Anhaltspunkt für die Fluchtgefahr gegeben sei, wenn ein Ausländer einen Mitgliedsstaat vor Abschluss eines dort laufenden Asylverfahrens zur Zuständigkeitsbestimmung oder zur Prüfung eines Antrages auf internationalen Schutz verlassen hat und Umstände konkret darauf hindeuten, dass der Ausländer den zuständigen Mitgliedsstaat in absehbarer Zeit nicht aufsuchen will.

Unabhängig davon, dass nach hiesiger Wertung die vorgenannte Regelung nicht mit dem Kriterium in Artikel 28 Abs. 1 Dublin III-VO vereinbar ist, nach dem Mitgliedsstaaten eine Person nicht allein deshalb in Haft nehmen dürfen, weil sie dem durch diese Verordnung festgelegten Verfahren unterliegt, wird eine Umsetzung dieser Norm dazu führen können, dass es wieder sehr viele Abschiebehäftgefange gibt.

In den Dublin-Fällen verlassen betroffene Ausländer regelmäßig den zuständigen Mitgliedsstaat, bevor das dortige Verfahren abgeschlossen ist. Artikel 28 Abs. 1 Dublin III-VO will gerade eine automatische Haft aus diesem Grund aber ausschließen. Betroffene können zudem berechtigte Gründe haben, den zuständigen Mitgliedsstaat vor Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen, so z. B. wegen systemischer Mängel des Asylverfahrens oder wegen individuelles Eingriffs in Rechte aus Artikel 3 EMRK.

Im Jahr 2013 hat es im Rahmen von Dublin Rückführungen 35.280 Ersuche von Deutschland an nach dem Übereinkommen zuständige Staaten gegeben, dem 4.741 tatsächlich durchgeführte Rückführungen gegenüber standen. Von den Dublin-Übernahmeersuchen gingen z.B. an Polen 13.902, an Italien 5.827, an Belgien 2.831, an Ungarn 2.441.

Wie sich die Zahlen im Hinblick auf in Schleswig-Holstein aufgenommene/untergebrachte Asylantragstellerinnen und Asylantragsteller hinsichtlich der EU-

AsylzuständigkeitsVO darstellen, ist hier nicht bekannt, siehe auch Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU, Schleswig-Holsteiner Landtag (Drucksache 18/2160) Frage 28.

Hier kann sicher eine Vertreterin/ein Vertreter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge konkrete Zahlen benennen.

Ein Bezug zu konkreten Folgen der europäischen Flüchtlings- und Asylpolitik besteht auch dadurch, dass an meine Dienststelle auch Fälle von jungen Flüchtlingen herangetragen worden sind, die auf dem Schiff untergebracht waren, das Anfang Oktober 2013 auf dem Mittelmeer untergegangen ist und die aktuellere Diskussion über die Toten im Mittelmeer angestoßen hat.

Schließlich war meine Dienststelle befasst mit dem Fall einer syrischen Familie, deren beide Eltern zusammen mit ihren 3 Kindern aus Syrien über das Mittelmeer geflohen sind, das Schiff untergegangen war und dabei sehr wahrscheinlich 2 Kinder ertranken. Die in Schleswig-Holstein lebenden Eltern, die zuvor nach Schweden geflohen waren sind verzweifelt auf der Suche nach ihren verschollenen/ertrunkenen Kindern und können die vermeintliche Wahrheit nicht an sich heranlassen.

Nachfolgend nun konkrete Ausführungen zu den Forderungen der PIRATEN-Fraktion.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- *sich auf Bundesebene für die Einrichtung von Europabotschaften als gemeinsame europäische Vertretungen in Krisenregionen einzusetzen, in denen exterritorial Asyl beantragt werden kann, und somit der Schleuserkriminalität entgegenzutreten*

Die Forderung der PIRATEN verstehe ich dahingehend, dass es in den Auslandsvertretungen europäischer Staaten möglich sein soll, Asylanträge zu stellen und diese dann auch dort geprüft werden. Sollte ich die Forderung der PIRATEN richtig interpretiert haben, so ist dies zu unterscheiden von einerseits dem Asylbeantragen außerhalb der europäischen Union in Flüchtlingslagern, beispielsweise in Nordafrika, wie dieses bereits Anfang der 2000er Jahre vom britischen Premierminister Tony Blair und dem damaligen Innenminister Otto Schily angeregt worden ist sowie erst kürzlich von dem Innenminister der Bundesrepublik Deutschland Thomas de Maizière.

Derartige Auffanglager für Schutzsuchende werden von mir als Alternative zu einem ordnungsgemäßen Asylverfahren innerhalb der EU strikt abgelehnt.

Zu unterscheiden ist die Anregung der Piraten wohl auch von so genannten humanitären Visa, die dazu dienen sollen, dass einem Schutzsuchenden ein Visum zur Einreise in den Schengen-Raum oder in einen speziell benannten EU-Staat ermöglicht wird, um dann danach in dem jeweiligen Staat, ein Asylverfahren zu betreiben.

Die humanitären Visa, die auch schon in einer Veröffentlichung der europäischen Kommission Niederschlag gefunden hatten, könnten nach meiner Einschätzung dazu beitragen, dass zumindest ein Teil der Schutzsuchenden den „legalen“ Weg der Einreise in ein Schengen-Staat beantragt, statt den lebensgefährlichen Weg übers Mittelmeer in überfüllten und seeuntauglichen Booten und Schiffen zu nehmen.

Die Einrichtung von Europabotschaften, damit in diesen ein Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter gestellt werden kann, ist sicher eine Verbesserung zur derzeitigen Situation, hilft aber leider nicht, diverse Probleme zu vermeiden, beginnend von der tatsächlichen Zugänglichkeit der Europabotschaften für politisch verfolgte Personen, die zum Asylantragstellen in die Hauptstädte oder zumindest in die größeren Metropolen reisen müssten, bis zu der Frage der Bearbeitungsdauer innerhalb der Auslandsvertretung und der von den jeweiligen Auslandsvertretungen anzuwendenden Kriterien, nach denen politisches Asyl oder eine anderer Flüchtlingsschutz gewährt wird.

Schließlich wäre noch zu überprüfen, wie effektiv Rechtsmittel gegen die Ablehnung eines entsprechenden Visums eingelegt werden können beim Verweilen im Herkunfts-Verfolgerstaat, wo wird der Gerichtsstand sein, wie werden die Asylantragstellerinnen und Antragstellen anwaltlich vertreten etc.

Die vorgenannten Fragestellungen betreffen z.T. auch sogenannte humanitäre Visa.

Die humanitären Visa wären, wenn das Verfahren vernünftig geregelt wäre, ein akzeptabler Weg zu einer Aufnahme einer Teilgruppe von Schutzsuchenden. Der Vorschlag der PIRATEN-Fraktion, Asylanträge direkt in den Botschaften stellen zu können, steht hier hinter m. E. zurück.

Hinsichtlich der sogenannten humanitären Visa gelten ebenfalls die Bedenken, die auch bei Asylanträgen in den jeweiligen Europabotschaften zu berücksichtigen sind, - von der Frage des Zugangs zu den Auslandsvertretungen in den jeweiligen Metropolen, über die Frage der Verfahrenskriterien bis zum Rechtsschutz. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass im Fall des Prüfens einer politischen Verfolgung im Rahmen eines ordnungsgemäßen Asylverfahrens, deutlich mehr Kriterien zu berücksichtigen wären, als bei der Frage, ob es eine Einreise geben soll, um dann im Nachhinein im Schengen-Raum ein Asylverfahren zu betreiben.

Dies betrifft nicht nur die reinen pragmatischen Fragen der Ausstattung und Kenntnis der Entscheiderinnen und Entscheider vor Ort in den Europabotschaften, denn es werden ja nicht nur die Asylantragstellerinnen und Asylantragsteller aus den jeweiligen Ländern, in denen sich die Botschaft befindet, dort vorstellig werden, sondern möglicherweise auch aus Anrainerstaaten, sondern auch den Umfang der inhaltlichen Prüfung.

Von mir aus wird der Möglichkeit der humanitären Visa zur Einreise, um im Schengen-Raum einen Asylantrag zu stellen, der Vorrang gegeben vor Asylverfahren innerhalb der Botschaften.

Neben den humanitären Visa trete ich ein für eine Verstetigung, insbesondere ein Ausbauen der Resettlement-Verfahren, wie dies beispielsweise im Jahr 2008 zur Aufnahme von bundesweit 2.500 (83 Personen nach Schleswig-Holstein) Flüchtlingen aus dem Irak durchgeführt worden ist (Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Dezember 2008) oder auch in sehr viel kleinerem Umfang in den Folgejahren z. B. Aufnahme bestimmter nach Shousha/Tunesien geflüchteter Personen (Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 25. April 2012).

Neben der auszubauenden und regelmäßigen wiederkehrenden Resettlement-Aufnahme sollte es je nach weltpolitischer Entwicklung auch Kontingente geben, wie es im Hinblick auf die syrischen Flüchtlinge 3 Kontingente gegeben hat, nämlich vom Mai d. J. 2013 betreffend 5.000 syrische Flüchtlinge, vom September 2013 betreffend 5.000 weitere Flüchtlinge und schließlich vom Sommer d. J. 2014 betreffend das 3. Kontingent mit Schutzbedürftigen aus Syrien und Anrainerstaaten Syriens sowie Ägypten und Libyen.

Die Aufnahme im Rahmen dieser Kontingente aber auch eines vergleichbaren Resettlementverfahrens hat für die Betroffenen den Vorteil eines geregelten und gesicherten Verfahrens sowie führt dies zu einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 24 AufenthG, einem Zugang zu Integrationsleistungen aber auch zum Arbeitsmarkt.

Schließlich wird empfohlen das Instrument des so genannten erweiterten Familiennachzuges, das u. a. Niederschlag gefunden hat in dem Landeserlass vom 28. August 2013 (*Anordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Abs. 1 AufenthG, für syrische Flüchtlinge, die eine Aufnahme durch ihre in Schleswig-Holstein lebende Verwandten beantragen*), durch den Familienangehörigen auch 2. und 3. Grades einreisen können, wenn denn der Lebensunterhalt gesichert wird, häufiger einzusetzen.

Bei dieser Einreisemöglichkeit wird von mir aus zwar kritisiert, dass den Familienangehörigen die Kostenlast übertragen wird und diese insbesondere auch belastet sind mit dem Risiko der Krankenbehandlung, dennoch wäre dies ein Weg, um Angehörigen von Flüchtlingen in Bürgerkriegssituationen, die Einreise nach Deutschland zu ermöglichen.

Das Instrument der Kontingente sollte ganz aktuell Anwendung finden, auf vulnerable Gruppen aus dem Irak, beispielsweise jesidische Frauen, die nicht zu ihren Familien zurückkehren können.

So nimmt das Land Baden-Württemberg in diesem Jahr 600 traumatisierte Frauen auf, die von Milizen des Islamischen Staats (IS) missbraucht und vertrieben wurden.

- *sich gegen einen Ausbau des Grenzüberwachungssystems EUROSUR auszusprechen, da eine lückenlose Kontrolle der europäischen Außengrenzen nicht dem Schutz der Flüchtlinge dient, sondern Zuwanderungen von bedrängten, verfolgten und Not leidenden Menschen durch ein Abdrängen auf noch gefährlichere Routen und zu Gunsten von Schleusern verhindert.*

Das Ende 2013 gestartete *European border surveillance system* soll durch entsprechende Hightech unterstützt, in erster Linie der Optimierung der Grenzsicherheit dienen, auch wenn es aufgrund einer entsprechenden Verordnung auch der Seenotrettung helfen soll.

Statt 250 Millionen + x Euro für die Installation und den Betrieb von EUROSUR auszugeben, um Flüchtlingsbewegungen zu verhindern, sollte dies Geld lieber investiert werden in ein effektives Seenotrettungssystem, was mindestens den Umfang hat wie das im Jahr 2013 von der italienischen Regierung gestartete Programm „Mare Nostrum“. „Triton“ als eine Mission der europäischen Agentur Frontex ist jedenfalls nicht ausreichend.

Statt die Grenzen nach Europa noch effektiver dichtzumachen und zu überwachen, sollte neben der Aufnahme aus humanitären Gründen, auch eine Einwanderungsgesetzgebung geschaffen werden, die den Zuzug, beispielsweise nach Deutschland, erleichtert, zur Aufnahme einer Berufsausbildung, zum Durchführen eines Studiums oder einer Erwerbstätigkeit.

Ebenso sollte es eine Ausweitung des Familiennachzuges geben, beispielsweise durch Erhöhung der Altersgrenze bei Kindern auf 21 Jahre sowie im Hinblick auf eine Erleichterung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, z. B. Sicherung des Lebensunterhaltes.

Im Zusammenhang mit der Durchlässigkeit der Grenze, ist unbedingt darauf zu achten, dass es keine Push-Backs und Abweisungen an den Grenzen, hier auf den Meerinseln oder Flüssen geben soll. Das Zurückdrängen von Flüchtlingen führt häufig, insbesondere an den Grenzen von Griechenland aber auch von Italien und Malta, zu Menschenrechtsverletzungen und Gefährdung von Leben und Gesundheit der Schutzsuchenden.

Schließlich darf es keine Rückführungsabkommen mit Staaten geben, die Menschenrechte nicht einhalten. Deutschland und die EU haben diverse Rückführungs- und Rückübernahmeabkommen.

- *sich auf Bundesebene gegen die Fortsetzung einer militarisierten Flüchtlingsbekämpfung in Europa und für die Abschaffung der Grenzschutzagentur FRONTEX einzusetzen. Parallel wird sie gebeten, konsensfähige Alternativen für die Rettung, beispielsweise von in Seenot geratenen Flüchtlingen, zu sondieren und diese im parlamentarischen Dialog auf den Weg zu bringen*

Die Forderung nach Abschaffung der Grenzschutzagentur Frontex bedeutet nach meiner Interpretation nicht unbedingt die Forderung nach offenen Grenzen und ablehnen sämtlicher Einwanderungskontrolle, sondern würde lediglich dazu führen, dass die nationalen Grenzbehörden eine entsprechende Koordinierung und Unterstützung des Grenzregimes führen müssten.

Die Zielsetzung, die mit der Forderung nach Abschaffung von Frontex und dem nicht weiteren Ausbauen des Grenzüberwachungssystems EUROSUR verbunden wird, nämlich, dass auf hoher See gerettete Schutzsuchende einen sicheren Zugang zu einem fairen Asylverfahren in der EU erhalten müssen, wird von mir aus voll unterstützt, wie die damit ebenso einhergehende Forderung nach menschenrechtskonformer Behandlung von Flüchtlingen an den jeweiligen Grenzen.

Ob trotz Frontex entsprechendes erreicht werden kann, soll von mir nicht ausgeschlossen werden.

Trotz der Einführung der Menschenrechtsbeauftragten bei Frontex, der Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Regelungen für die Überwachung der Seeaußengrenze und des so genannten Konsultativ-Forums, sehe ich im Moment jedoch noch nicht, dass Frontex dazu geeignet ist, das Massensterben an Europas Grenzen zu verhindern. Hinzukommen müsste ein ganz klarer Auftrag der unbedingten Seenotrettung, des Ermöglichen des Zuganges zu Asylverfahren in der EU sowie eine Abkehr von dem eigentlichen Auftrag, nämlich der Abschottung gegen Schutzsuchende.

Da ich davon ausgehe, dass Fluchthilfe vom Grundsatz kein Menschenhandel ist und aufgrund der Grenzsicherung Flüchtlinge nur mit Hilfe von so genannten Schleppern nach Europa kommen und ihr Leben retten können, ist im Hinblick auf eine veränderte europäische Flüchtlingspolitik auch eine Reform der im Aufenthaltsrecht vorgesehenen Straftaten dahingehend erforderlich, dass die Beihilfe zu illegaler Einreise und zum illegalen Aufenthaltsrecht dann nicht strafbar ist, wenn die Unterstützung in erster Linie aus humanitären Gründen erfolgt.

Eine Reform im Hinblick auf die Strafbarkeit der Beihilfe zur illegalen Einreise, kann zumindest ein kleiner Baustein sein, um Menschenleben gefährdende Praktiken von Fluchthelfern einzudämmen.

- *im Bundesrat auf die Einhaltung der geltenden Seerechtskonventionen sowie Einsätze zur Rettung von Menschenleben auf See hinzuweisen, anderslautenden Gesetzgebungen innerhalb Europas entgegenzutreten und eine entsprechende Gesetzesinitiative auf den Weg zu bringen*

Der Intension des Antrages der PIRATEN-Fraktion ist zuzustimmen, das im Rahmen der Gesetzgebung alles getan werden muss, um die Rettung von in Seenot geratenen Menschen zu verbessern und Zuständigkeiten zur Aufnahme Schiffbrüchiger derart eindeutig zu regeln, dass aufgegriffene und gerettete Schiffbrüchige in den nächsten Anlaufhafen eines EU-Staates gelangen können. Klagegestellt werden muss auch, dass keinesfalls die Aufnahme von Schiffbrüchigen und die Unterstützung von in Seenot geratenen Menschen in Zusammenhang mit der Beihilfe zur illegalen Einreise gebracht werden darf und negative Folgen für Retter nach sich ziehen kann.

Neben der Optimierung der Gesetzeslage ist, wie bereits oben ausgeführt, ein System zur Seenotrettung einzuführen, das durch EU-Gelder finanziert wird und mindestens dem Umfang des vormaligen „Mare Nostrum“-Programms hat.

- *auf bundes- und europapolitischer Ebene für die Abschaffung der Dublin-Verordnung einzutreten, die sich in der Praxis im Umgang mit Schutzsuchenden als ineffektiv, ungerecht und menschenrechtswidrig erwiesen hat*

Die Forderung der Fraktion der PIRATEN nach Abschaffung des Dublin-Systems in der bisherigen Form wird von mir aus voll unterstützt. Das derzeitige System führt zu einem Abwälzen der Verantwortung für Asylsuchende auf die grenznahen Mitgliedsstaaten und es berücksichtigt nicht, die berechtigten individuellen Interessen der Schutzsuchenden. Ganz abgesehen davon handelt es sich um ein sehr bürokratisches System.

Als Alternative zu Dublin könnte ich mir vorstellen, dass die Schutzsuchenden nach einer legalen oder illegalen Einreise die Möglichkeit haben, das Land innerhalb der EU bzw. des Dublinsystems auszusuchen, in dem sie ihr Asylverfahren betreiben möchten. Sollte es bei diesem Free Choice Verfahren zu einer ungleichen Verteilung der Asylantragstellerinnen und Asylantragsteller in der Europäischen Union kommen (Dublin betrifft EU plus Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein), könnte dem Rechnung getragen werden durch einen finanziellen Ausgleich sowie

wäre das Anreiz und Auftrag dafür, in allen Ländern die Standards des Asylverfahrens wie auch der Aufnahme und Unterbringung anzugleichen. Eine Verteilung ausschließlich nach Quoten innerhalb der EU, vergleichbar der Quotenregelung innerhalb Deutschland, würde zumindest zzt. noch den sehr unterschiedlichen Bedingungen in den einzelnen EU-Staaten nicht gerecht werden und läge daher nicht unmittelbar im Interesse der Schutzsuchenden.

Im Zusammenhang mit dem von mir favorisierten Free Choice-System ist zu berücksichtigen, dass auch anerkannte Flüchtlinge innerhalb der EU keine Freizügigkeit genießen. Personen mit einer Flüchtlingsanerkennung haben zwar die Möglichkeit sich im Schengen-Raum bis zu 3 Monaten visumsfrei aufzuhalten, sie können aber den Lebensmittelpunkt nicht selbst aussuchen.

An meine Dienststelle werden immer wieder entsprechende Fälle herangetragen, nicht nur im Zusammenhang mit den so sogenannten Lampedusa Flüchtlingen in Hamburg, von denen sich auch 12 in Glinde aufgehalten hatten, sondern auch im Hinblick auf etliche Afrikanerinnen, die beispielsweise in Italien oder Spanien über einen Flüchtlingsschutz verfügen mit ihren Kindern aber dort aufgrund der wirtschaftlichen Lage keine Möglichkeiten/keine Lebensperspektiven haben oder für sich sehen.

Hier ist erheblicher Reformbedarf.

- *sich dafür einzusetzen - und auch eigene Mittel bereitzustellen -, um das Ende 2014 auslaufende und bisher von der EU finanzierte Projekt für traumatisierte Flüchtlinge fortzuführen*

In den Landeshaushalt sind bereits Finanzmittel eingestellt worden. Es wäre wünschenswert, wenn diese noch deutlich erhöht werden könnten. Ebenso wichtig ist es jedoch auch, dass es auf der Seite der Therapeuten mehr Angebote und leichteren Zugang zu deren Therapien gäbe.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Schmidt